



Handwritten signature/initials 'AB' over a line.

Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Gemeinde Nümbrecht
Kerstin Berscheid
Postfach 11 20
51581 Nümbrecht

Auskunft erteilt: Liane Nagel
Durchwahl: 02261/36-1725
Fax: 02261/368-1725
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:
Mein Zeichen: 16-957-fu-gor-nag
Datum: 26. Oktober 2016

1. 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht im Bereich Nümbrecht/Ortskern/Wildrosenweg/Breidenbacher Weg mit Tauschflächen im Schulzentrum Nümbrecht sowie am Golfplatz Nümbrecht
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 – Nümbrecht/Holunderweg – Frühzeitige Behördenanhörung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie interkommunale Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 06.10.2016, Az.: III.2

Sehr geehrte Frau Berscheid,

innerhalb des Planbereiches befinden sich keine Gewässer, eine Betroffenheit des Bereiches Gewässerentwicklung des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt, im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben.

Zur zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung ergeht folgender Hinweis:
Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über eine bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3/ M 7 orientieren sollten. Letzteres gilt für den Neubau von Entwässerungssystemen.

Hinweis: Der Bereich des BP Nr. 93 Nümbrecht/Holunderweg wurde in der „NA-Modellierung Bröl“ nicht berücksichtigt.


Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Funk unter der Telefon-Nr. 02261 / 361142 gerne zur Verfügung.

Aus Sicht der Abwasserbehandlung teile ich Ihnen mit, dass zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich 41.1 und 41.2 keine Bedenken bestehen.

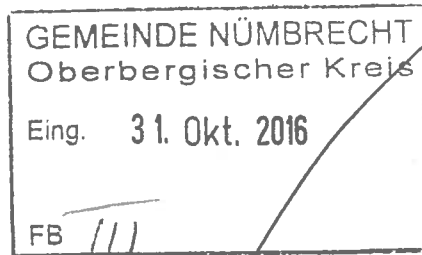
Die Änderungen im Bereich 41.3 sowie im Bebauungsplan Nr. 93 sind nicht im Netzplan der Kläranlage Homburg-Bröl enthalten. Ohne genaue Angaben über die Menge des anfallenden Schmutzwassers ist keine abschließende Stellungnahme möglich.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Gorres unter der Telefon-Nr. 02261 / 361160 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
Im Auftrag



Hubert Scholemann



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Gemeinde Nümbrecht
Postfach 1120
51581 Nümbrecht

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 27. Oktober 2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2016-680
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht (3 Teilflächen)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 06.10.2016 III.2

Sehr geehrte Frau Berscheid,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie
folgende Hinweise:

Die 3 Teilflächen der Flächennutzungsplanänderung befinden sich über
inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern, dessen letzte Eigentümerin
nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar ist.

In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planflächen kein
Bergbau dokumentiert. Aus hiesiger Sicht werden daher zu der Flächen-
nutzungsplanänderung keine Bedenken vorgetragen.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse
auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die

Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Peter Schneider

GEMEINDE NÜMBRECHT
Oberbergischer Kreis
Eing. 09. Nov. 2016
FB III

ANLAGE 1
T3

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Oberbergischer Kreis
Postfach 12 47 · 51780 Lindlar

Gemeinde Nümbrecht
Der Bürgermeister
Hauptstraße 16

51588 Nümbrecht

Kreisstelle

Oberbergischer Kreis

Rheinisch-Bergischer Kreis

Mettmann

Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar

Tel.: 02266 47999-0

Außenstelle Mettmann

Külshammer Weg 18-26
45149 Essen

Mail: lindlar-mettmann@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Tichy

Durchwahl: 02266-47999109

Fax : 02266-47999100

Mail : Joachim.tichy@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben: III.2

vom: 06.10.2016

Nümbrecht_41 FNPAnd BP 93 Nümbrecht Holunderweg.docx
Lindlar 07.11.2016

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 – Nümbrecht / Holunderweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nümbrecht / Ortskern „Wildrosenweg / Breidenbacher Weg“ (hier Änderung 41.3) sowie gegen den Bebauungsplan Nr. 93 Holunderweg bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Dadurch werden 1,6 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche der Landwirtschaft entzogen. Die wertvollen Dauergrünlandflächen sollen in Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Die landwirtschaftliche Fläche wird derzeit von einem landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes verliert er die Fläche.

Durch die beabsichtigte Änderung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Agrarstruktur aufgrund des Verlustes von gut zu bewirtschaftenden und aus landwirtschaftlicher Sicht wertvollen Dauergrünlandflächen. Damit geht auch ein Teil der Produktionsgrundlage für den Futterbau landwirtschaftlicher Betriebe verloren.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach landwirtschaftlichen Nutzflächen und der zunehmenden Verknappung dieser, kommt es zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebsentwicklung, da die Verfügbarkeit an Flächen den limitierenden Faktor darstellt. Wegen der zunehmenden Flächenknappheit stehen kaum Ersatzflächen zur Verfügung. Daher verbieten sich Kompensationsmaßnahmen durch die

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Volkbank Bonn Rhein-Sieg eG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX
BIC: GENO DE D1 BRS

landwirtschaftliche Flächen einer Nutzung entzogen werden. Sofern der Bebauungsplan Nr. 93 umgesetzt wird sollte der notwendige Ausgleich ausschließlich, wie unter Ziffer 3.4 der Begründung zum Vorentwurf vorgesehen, durch den Erwerb aus anerkannten „Ökokonten“ des Oberbergischen Kreises oder des Rheinisch-Bergischen Kreises geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



J. Tichy

ANLAGE 1 T4

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



GEMEINDE NÜMBRECHT
Oberbergischer Kreis
Eing. 10. Nov. 2016
FB III

Regionalforstamt Bergisches Land, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Gemeinde Nümbrecht
- Planungsamt -
Postfach 11 20
51581 Nümbrecht

08.11.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
310-11-33-41 und
310-11-68-93
bei Antwort bitte angeben

Herr Tobias Kreckel
- Fachgebiet Hoheit -
Telefon 02261 - 7010 - 304
Telefax 02261 - 7010 - 111
tobias.kreckel@wald-und-holz.nrw.de

41. Änderung des FNP „Wildrosenweg / Breidenbacher Weg“ und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Holunderweg“; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 06.10.2016; Az. III.2

Sehr geehrte Frau Berscheid,

zu den beiden o.g. Planverfahren möchte ich nachfolgende Stellungnahmen abgeben:

41. Änderung Flächennutzungsplan

Gegen die Änderungen im Flächennutzungsplan wird aus forstlicher Sicht nicht widersprochen.

Hinweis:

Der Baumbestand innerhalb der Tauschfläche 41.1 weist in seinem Aufbau und seiner Struktur die Merkmale einer Waldfläche auf. Ein räumlicher Zusammenschluss über den westlich angrenzenden Teil zum nördlich liegenden Wald ist ebenfalls gegeben. Ich bitte zu prüfen, ob die Darstellung „Wald“ hier nicht den realen Gegebenheiten mehr Rechnung trägt.

Aufstellung B-Plan Nr. 93

Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen den Planentwurf keine Bedenken.

Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Kreckel
Kreckel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Bergisches
Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach
Telefon 02261 7010-0
Telefax 02261 7010-111
bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





Gemeinde Nümbrecht

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kütemann
Zimmer-Nr.:
Mein Zeichen: 61.1
Tel.: 02261 88-6172
Fax: 02261 88-6104

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 11.11.2016

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht im Bereich Nümbrecht/Ortskern/Wildrosenweg/Breidenbacher Weg

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 Nümbrecht/Holunderweg

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aus Sicht des Oberbergischen Kreises ergeht folgende Stellungnahme:

Landschaftspflege:

Gegen das Planvorhaben bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht Bedenken, da eine Ausgleichsfläche des seit 2001 rechtsgültigen VBP Nr. 15 „Breidenbacher Weg“ mit Wohnbaufläche überplant werden soll. Dieser Widerspruch ist im weiteren Verfahren aufzulösen (Vgl. Stellungnahme zum Parallelverfahren BP Nr. 93 Holunderweg).

Artenschutz:

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen zeitlichen Beschränkung zur Entfernung der Gehölze bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht verweise ich auf meine unten stehende Stellungnahme zum BP 93 Holunderweg.

Bebauungsplan Nr. 93 Holunderweg

Aus Sicht des Oberbergischen Kreises ergeht folgende Stellungnahme:

Bodenschutz:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird Folgendes angeregt:

- Im Plangebiet wird in der digitalen Bodenbelastungskarte des OBK eine Überschreitung der Vorsorgewerte der BBodSchV für Cadmium, Nickel, Blei, Kupfer und Zink prognostiziert.

Nach §§ 9 und 12 Abs. 2 BBodSchV ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, die die Vorsorgewerte einhalten, aufzubringen.

Das abfallende Gelände soll im Zuge der Planumsetzung modelliert werden. Dadurch kann sich die Möglichkeit ergeben, möglichst viel Bodenmaterial (Untergrund und Oberboden) vor Ort zu belassen.

Für das Plangebiet ist eine bodenmassenneutrale Geländeherrichtung zu prüfen, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

Es ist zudem darzulegen, wohin überschüssiges Bodenmaterial, das nicht im Plangebiet wieder eingebaut werden kann, verbracht bzw. verwertet werden soll.

- Südlich angrenzend an die Wohngrundstücke am Wildrosenweg wurde der natürliche Wiesenbodenaufbau durch die Anlieger verändert (u.a. Gartennutzungen), es gibt u.a. Materialaufbringungen und einen Fahrweg.

Um im Bereich von Hausgärten der neuen Baugrundstücke schädliche Bodenveränderungen durch unsachgemäße Materialaufbringungen (inkl. Schadstoffeinträge) ausschließen zu können, ist vorab im Bereich der Nordgrenze des Plangebietes der ursprüngliche Bodenaufbau nachweislich wiederherzustellen. Die entsprechende Dokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde vor Nutzungsbeginn vorzulegen.

Hinweise:

- Im Plangebiet wird in der digitalen Bodenbelastungskarte des OBK eine Überschreitung der Vorsorgewerte der BBodSchV für Cadmium, Nickel, Blei, Kupfer und Zink prognostiziert.

Eine Überschreitung der Prüf- und Maßnahmewerte für Wohngebiete, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, ist nicht zu besorgen.

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben.

Landschaftspflegerische Sicht

- Bei der Umsetzung der Baumaßnahmen ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) zu beachten. Hiernach ist das Ein- und Aufbringen von (Boden-) Materialien in einer Gesamtmenge von über 800 m³, die anderen Orts abgetragen wurden, auf oder in Böden bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen.

Der Umweltbericht i.R. der Umweltprüfung sollte zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Erläuterungen zur geplanten Geländeherrichtung bzw. -modellierung, Prüfung von Bodenmassenausgleich
- Rückführung privater Bodennutzungen entlang der Nordgrenze des Plangebietes, Wiederherstellung natürlicher Bodenverhältnisse
- Verbleib des bei Tiefbau- und Baumaßnahmen anfallenden Ober- und Unterbodens
- Hinweis auf § 2 Abs. 2 LBodSchG

Landschaftspflege

Gegen die von der Gemeinde Nümbrecht mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 "Nümbrecht/Holunderweg" dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht Bedenken.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 wird die noch nicht durchgeführte Ausgleichsmaßnahme A 1 des VBP Nr. 15 „Breidenbacher Weg“ auf einer Fläche von 5.860 m² überplant. Bei einer Realisierung des Bebauungsplans Nr. 93 ist dieses Ausgleichsdefizit des VBP 15 anderweitig auszugleichen. Dazu treffen die vorhandenen Planunterlagen keine Aussagen.

Mit Bezug auf die bestehenden gesetzlichen Anforderungen an eine eingriffsnah und verbindliche Realisierung der im Rahmen der Planung durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen ist derzeit noch nicht geklärt, ob planexterne Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden oder ob der Ankauf von Ökopunkten aus einem anerkannten Ökokonto erfolgt. Auf die diesbezüglichen Aussagen in Ziffer 7 (letzter Absatz) des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wird verwiesen. Daher kann vorläufig noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Hinweis zum VBP Nr. 15 „Breidenbacher Weg“

Im Rahmen der Prüfung ist bei der Luftbilddauswertung (Luftbilder 2013) festgestellt worden, dass die Ausgleichsmaßnahme A 2 „Anlage einer extensiv genutzten Obstwiese“ des VBP 15 „Breidenbacher Weg“ auch nicht vorhanden ist. Somit ist der planexterne Ausgleich für die Eingriffe des im Jahr 2001 in Kraft getretenen VBP 15 derzeit nicht gegeben. Ich weise darauf hin, dass der Durchführungsvertrag zum VBP 15 vom 11.12.2000 zwischen der Gemeinde Nümbrecht und der Bau- und Entwicklungsgesellschaft Nümbrecht in § 2 unter Nr. 2 eine Ersatzgeldzahlung des Vorhabenträgers an die Untere Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises vorsieht, wenn die Maßnahmen nicht spätestens 5 Jahre nach Baubeginn durchgeführt worden sind.

Die Gemeinde Nümbrecht ist um Vorlage eines entsprechenden neuen Ausgleichskonzepts zu bitten oder es ist die Zahlung des Ersatzgeldes gemäß Durchführungsvertrag zu veranlassen, um das Ausgleichsdefizit des VBP 15 zu beheben. Falls die Gemeinde Nümbrecht entgegen meinen Feststellungen die Ausgleichsverpflichtung als erfüllt ansieht, wird um diesbezügliche Stellungnahme gebeten.

Artenschutz

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen zeitlichen Beschränkung zur Entfernung der Gehölze bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Brandschutz

Aus Sicht des Brandschutzes ist eine Löschwasserversorgung von 800 l / min über einen Zeitraum von 2 Std. erforderlich.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zwischen den Hydranten darf 150 m nicht überschreiten.

Es wird auf den § 5 der BauO NW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kütemann